



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

An die

für das Aufenthaltsrecht
zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder

cc: PIK-Landeskoordinatoren

**Registrierung von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine ab dem 1. Juni
2022**

Schreiben vom 14. März 2022, M5-12000/72#1

M5-12000/72#7

Berlin, 25. Mai 2022

Seite 1 von 4

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-10679

Fax +49 30 18 681-

bearbeitet von:
Braun/Trapp

M5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit anliegendem Schreiben möchte ich Sie über die biometriebasierte Registrierung der Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine ab dem 1. Juni 2022 informieren. Ferner möchte ich Ihnen Hinweise zum Verfahren der bis zum 31. Oktober 2022 nachzuholenden erkennungsdienstlichen Behandlungen geben.

Ich bitte Sie, dieses Informationsschreiben an alle registrierenden Stellen in Ihrem Land weiterzuleiten.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2022 seine Zustimmung zu einem *Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze* erteilt. Mit dem Gesetz werden neue Regelungen zur Registrierung der Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine anlässlich des **so genannten Rechtskreiswechsels** vom AsylbLG in die sozialen Sicherungssysteme des Sozialgesetzbuchs getroffen:

- Geflüchtete Menschen aus der Ukraine, die erkennungsdienstlich behandelt wurden und bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung erhalten haben, werden ab dem 1. Juni 2022 vom AsylbLG in das SGB II bzw. SGB XII überführt.

- Bei Personen, die vor dem 1. Juni 2022 eine entsprechende Bescheinigung oder Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, genügt die Speicherung der Grunddaten im AZR, die erkennungsdienstliche Behandlung ist in diesen Fällen bis zum 31. Oktober 2022 nachzuholen.
- Bezüglich des Rechtskreiswechsels und der damit verbundenen Rechtsfragen erhalten Sie gesonderte Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

Rechtsgrundlage für **die erkennungsdienstliche Behandlung** bildet ein **neuer § 49 Abs. 4a AufenthG**, wonach die Identität von Ausländern, die ab dem 1. Juni 2022 eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § 24 AufenthG beantragen und

- die das 14. Lebensjahr vollendet haben, vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern **ist**;
- die das sechste, aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch erkennungsdienstliche Maßnahmen gesichert werden **soll**;
- die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis **nicht** durch eine erkennungsdienstliche Behandlung gesichert wird (vgl. § 49 Abs. 6 S. 2 AufenthG).

Ferner ist die Ausstellung einer **Fiktionsbescheinigung** nach § 81 Abs. 5 AufenthG ab dem 1. Juni 2022 nur zulässig, wenn eine erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt worden ist und eine Speicherung der hierdurch gewonnenen Daten im Ausländerzentralregister erfolgt ist (vgl. neuer § 81 Abs. 7 AufenthG).

Registrierung ab dem 1. Juni 2022

Ab dem 1. Juni 2022 umfasst die Registrierung von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine eine erkennungsdienstliche Behandlung gemäß § 49 Abs. 4a AufenthG sowie eine Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 und 4 AZRG.

Im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung genügt die Abnahme und Übermittlung sog. flacher Fingerabdrücke. Die zusätzliche Abnahme gerollter Fingerabnahme kann entfallen. Ferner ist ein Lichtbild zu übermitteln.

Bei **vulnerablen Personengruppen** (bspw. Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine mit stationärem Aufenthalt in Krankenhaus oder Pflegeeinrichtung, Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine mit schweren Behinderungen) kann von einer erkennungsdienstlichen Behandlung im Rahmen der Registrierung dauerhaft abgesehen werden, soweit insbesondere die Abnahme von Fingerabdrücken absehbar bis zum 31. Oktober 2022 im Einzelfall unzumutbar und damit nicht angemessen ist. Die örtlich zuständige Ausländerbehörde wird gebeten, zeitnah eine Datenübermittlung an

das Ausländerzentralregister gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 AZRG über das vor Ort genutzte Fachverfahren sicherzustellen.

Bei jenen vulnerablen Personengruppen, bei denen eine erkennungsdienstliche Behandlung im Einzelfall nur temporär unzumutbar und damit nicht angemessen ist, ist diese bis zum 31. Oktober 2022 nachzuholen, soweit die zuständige registrierende Stelle über die hierfür erforderlichen personellen und technischen Kapazitäten verfügt. Die örtlich zuständige Ausländerbehörde wird zunächst gebeten, zeitnah eine Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 AZRG über das vor Ort genutzte Fachverfahren sicherzustellen. Die Nachregistrierung ist nach Möglichkeit dann vorzunehmen, wenn die betroffene Person ohnehin einen Termin bei der zuständigen Ausländerbehörde hat.

Für eine Registrierung mittels Personalisierungsinfrastrukturkomponente (PIK) wird ab dem 1. Juni 2022 ein entsprechender **Workflow „UKR“** angeboten. Zusätzlich können ab Juni die **Registrierungskapazitäten** durch bedarfsgerechte Bereitstellung weiterer PIK-Stationen erhöht werden.

Nachträgliche erkennungsdienstliche Behandlung bis zum 31. Oktober 2022

Bei Personen, denen vor dem 1. Juni 2022 eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ausgestellt oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG ohne erkennungsdienstliche Behandlung erteilt wurde, genügt für den Rechtskreiswechsel ins SGB II und XII die Speicherung der Grunddaten im AZR; die erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 Abs. 4a AufenthG ist in diesen Fällen bis zum 31. Oktober 2022 nachzuholen (Übergangsregelung zur nachträglichen erkennungsdienstlichen Behandlung).

Hinsichtlich vulnerabler Personengruppen wird auf die Ausführungen zur Registrierung ab dem 1. Juni 2022 Bezug genommen.

Für eine nachträgliche erkennungsdienstliche Behandlung zu einem bereits angelegten AZR-Datensatz mittels Personalisierungsinfrastrukturkomponente (PIK) wird ab dem 1. Juni 2022 ein entsprechender **Workflow „UKR-Biometrie“** angeboten. Zusätzlich können ab Juni die **Registrierungskapazitäten** durch bedarfsgerechte Bereitstellung weiterer PIK-Stationen erhöht werden.

Übergangsregelungen für Registrierungen im vereinfachten Verfahren bis zum 1. Juni 2022

Bezugnehmend auf mein Länderschreiben vom 14. März 2022 möchte ich darüber informieren, dass soweit von der Möglichkeit einer vereinfachten Biometrieerfassung bei Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, Gebrauch gemacht werden musste, auf

eine vollständige Nacherfassung verzichtet werden kann. Dies bedeutet: Soweit bereits vier Finger der rechten Hand im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung erfasst wurden, ist eine Nacherfassung der bis zu weiteren sechs Fingern nicht erforderlich.

Bei begleiteten kriegsgeflüchteten Kindern aus der Ukraine, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von denen im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung nur ein Lichtbild aufgenommen wurde, ist eine nachträgliche Erfassung von Fingerabdrücken nur nachzuholen, soweit die zuständige registrierende Stelle über die hierfür erforderlichen personellen und technischen Kapazitäten bis zum 31. Oktober 2022 verfügen sollte und die betroffene Person ohnehin einen Termin bei der zuständigen Ausländerbehörde hat.

Bei Fragen stehen Ihnen meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachreferat M5 (M5@bmi.bund.de) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Dr. Gregor Kutzschbach